

Beschlussvorlage

SG/2026/029 [öffentlich]



**Samtgemeinde
Hesel**

Betreff:
Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung aus dem Teilhaushalt 2
(Einrichtungs-/Ausstattungsgegenstände Mensa Holtland)

Federführung: Sachgebiet 12 - Finanzen
Verfasser: Bianca Bünjer
Aktenzeichen: 12.1-22.31/ BBü
Datum: 29.01.2026

Beratungsfolge		Datum	Beschluss
Samtgemeindeausschuss	Vorbereitung	10.02.2026	
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	17.03.2026	

Beschlussvorschlag:

Im Finanzplan des Teilhaushaltes 2 wird außerplanmäßig ein Betrag in Höhe von 40.000,00 Euro als Haushaltsermächtigung für die Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 NKomVG in 2025 bereitgestellt. Die Deckung in Höhe von 40.000,00 € erfolgt aus den ursprünglich im laufenden Haushalt eingeplanten Mitteln.

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, funktionalen und wirtschaftlichen Betriebes wurden im Rahmen der Mensaerweiterung am Standort Holtland zusätzliche Lagermöglichkeiten und Küchenausstattungen geschaffen. Die bauliche Maßnahme umfasst die Einrichtung eines Trockenlagers sowie eines separaten Kommissionierungsraums, die eine ergänzende Ausstattung erfordern.

Vorgesehen sind die Anschaffung von Regalsystemen für das Trockenlager, Regalen sowie Ober- und Unterschränken für den Kommissionierungsraum sowie eines elektrischen Kochkessels, eines Schnellkühlers/Schockfrosters, einer Spiralteigknetmaschine und eines Umluftkühlschranks jeweils einschließlich Zubehör.

Die Investitionen ermöglichen eine Ausweitung der Eigenproduktion und reduzieren künftig laufende Mehrkosten durch Fremdbezug sowie Lebensmittelverluste. Insbesondere der Einsatz des Schnellkühlers/Schockfrosters trägt zur wirtschaftlichen und ressourcenschonenden Betriebsführung bei und führt mittel- bis langfristig zu einer Effizienzsteigerung und Kostenentlastung.

Die Anschaffung mit einem Einzelwert von über 1000,- € sind buchhalterisch als Investitionsausgaben zu behandeln. Die dafür ursprünglich im laufenden Haushalt eingeplanten Mittel sind somit auf die Investitionsmaßnahme umzubuchen.

Es kommt daher eine außerplanmäßige Bereitstellung gem. § 117 Abs 1 NKomVG in Betracht.

Die Deckung in Höhe von 40.000,00 € erfolgt aus den ursprünglich im laufenden Haushalt eingeplanten Mitteln.

Eine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes besteht nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Themann', is written over a horizontal line.

Uwe Themann
Samtgemeindebürgermeister